



Hintergrundinformationen zu den Forderungen zu sexualisierter Gewalt

Die **vertrauliche Spurensicherung** (VSS) ist ein wichtiger Bestandteil des Schutznetzwerks für Betroffene. Menschen, die eine Vergewaltigung erlebt haben, können dabei anzeigenunabhängig, aber gerichtsfest die Spuren dieser Gewalttat sichern und dokumentieren lassen. Dieses Angebot ist besonders wichtig für Betroffene, die sich zum Zeitpunkt der Vergewaltigung noch nicht in der Lage dazu fühlen, Anzeige gegen TäterInnen zu erstatten, da die vertrauliche ärztliche Dokumentation eine Anzeigenerstattung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Die Versorgung mit Anlaufstellen, die eine solche vertrauliche Spurensicherung anbieten, ist in Deutschland bisher noch mehr als mangelhaft. Zwar gibt es seit dem 01.03.2020 ein Gesetz (SGB V § 27 und § 132k), welches die **Übernahme der bei der VSS anfallenden Kosten** durch die gesetzlichen Krankenkassen regeln soll. Zu den von den Krankenkassen übernommenen Leistungen sollten für eine angemessene und umfassende medizinische Untersuchung auch kostenfreie Notfallkontrazeptiva, Laboruntersuchungen sowie HIV-Prophylaxen zählen. Ob das der Fall sein wird, ist jedoch nach jetzigem Stand noch unklar und der jeweiligen Implementierung in den Bundesländern überlassen. Die Umsetzung des neuen Gesetzes auf Länderebene geht jedoch nur schleppend voran. Diese regionalen Streitigkeiten müssen dringend beigelegt und die Versorgung von Betroffenen durch die flächendeckende Einrichtung von **Gewaltschutzambulanzen** sichergestellt werden. Aber auch niedergelassene ÄrztInnen sollten vertrauliche Spurensicherung anbieten können, um das Angebot zu erweitern.

Bisher mangelt es außerdem an der Bekanntheit des Konzepts der vertraulichen Spurensicherung. Es ist wichtig, Betroffene flächendeckend und niedrigschwellig über alle ihre Rechte zu **informieren und Anlaufstellen zentral zu erfassen**, um den Zugang zu Unterstützung möglichst barrierefrei zu gestalten. Das beinhaltet sowohl die Verfügbarkeit barrierefreier Räumlichkeiten als auch ein Budget für die Bereitstellung von DolmetscherInnen und Informationsmaterial in Gebärdensprache und leichter Sprache. Die bestehenden klaffenden Versorgungslücken müssen dringend geschlossen werden!

Damit des Weiteren **einheitliche Qualitätsstandards** für die Versorgung der Betroffenen von sexualisierter und körperlicher Gewalt sichergestellt werden können, muss medizinisches Personal thematisch **geschult und sensibilisiert, Daten** zur Häufigkeit der Inanspruchnahme der medizinischen Versorgung erfasst und **Koordinierungsstellen** zur Kontrolle und Überprüfung eingerichtet werden.

TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Human Right for Women
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
equal, independent and free



Für Betroffene von sexualisierter oder sonstiger physischer oder psychischer Gewalt kann ein Strafverfahren eine re-traumatisierende und enorm belastende Erfahrung sein. Um neben der rechtlichen Versorgung auch Unterstützung auf psychosozialer Ebene zu gewährleisten, gibt es in Deutschland die Möglichkeit einer **psychosozialen Prozessbegleitung**. Dabei handelt es sich um eine besonders intensive und nicht rechtliche Form der Begleitung im Strafverfahren, welche für besonders schutzbedürftige Betroffene vorgesehen ist. So soll eine qualifizierte Unterstützung sowohl vor als auch während und nach dem Strafverfahren geboten werden, um die individuelle psychische Belastung der Betroffenen zu reduzieren und eine sogenannte Sekundär Viktimisierung zu vermeiden.

Aktuell haben zwar Kinder und Jugendliche als Betroffene generell einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung, um diese erhalten zu können, muss jedoch immer erst ein Antrag gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die psychosoziale Prozessbegleitung auf einen solchen Antrag hin zwingend kostenlos beizuordnen. Anders sieht das aus bei erwachsenen Menschen, die Betroffene sexualisierter Übergriffe und Gewalt geworden sind. Zwar kann auch dann ein Antrag auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung gestellt werden, dieser wird jedoch nur in Fällen stattgegeben, in denen das Gericht den/die Betroffene/n als besonders schutzbedürftig anerkennt. Hier steht also neben der Hürde der **Antragserfordernisses** auch noch das Hindernis der Schutzbedürftigkeit im Ermessen des zuständigen Gerichtes zwischen Betroffenen und einer kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung

Für Menschen, die (sexualisierte) Gewalt erlebt haben, stellt das alles eine bürokratische Hürde dar, die den Weg zum und durch das Strafverfahren unnötig erschwert. Auf eigene Kosten kann sich theoretisch jede/r Verletzte einer psychosozialen Prozessbegleitung auch ohne Antrag beim Gericht bedienen. Hierbei stehen allerdings neben der **finanziellen Belastung** auch rechtliche Einschränkungen einer angemessenen Unterstützung im Wege. Einer solchen nicht durch das Gericht beigeordneten Prozessbegleitung kann beispielsweise die Anwesenheit bei einer Vernehmung der Betroffenen untersagt werden, was wiederum einen Faktor der Unsicherheit für die Betroffenen darstellt. **Die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung muss allen Betroffenen niedrigschwellig und ohne bürokratische Hindernisse bereitgestellt werden – und zwar für den gesamten Verlauf des Strafverfahrens und kostenfrei.** Dazu zählt auch, dass die Anwesenheit der ProzessbegleiterInnen während des gesamten Verfahrens möglich sein muss.

Um die Versorgung mit psychosozialer Prozessbegleitung sicherzustellen, müssen außerdem sowohl die Angebote zur **Aus- und Weiterbildung von Fachkräften** zu psychosozialen ProzessbegleiterInnen erweitert und niedrigschwellig zugänglich

TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Human Right for Women
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
equal, independent and free



gestaltet werden als auch allgemeine Angebote an Trauma- und Psychotherapie für Betroffene ausgebaut werden. Ebenso wie medizinisches Personal, ist auch die **Aus- und Weiterbildung von PolizistInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen** ein wichtiger Bestandteil der Unterstützung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt. Das Angebot von Aus- und Fortbildungen für Angehörige von Berufsgruppen, die mit Betroffenen und Tätern von geschlechtsbezogener Gewalt zu tun haben, wird von der **Istanbul-Konvention in Artikel 15 Abs. 1** vorgeschrieben. Diese müssen in Deutschland verpflichtend eingeführt werden, um einen sensibilisierten und angemessenen Umgang mit Betroffenen und Tätern sicherzustellen.

Verpflichtende U-Untersuchungen sind ein wichtiges Instrument, um sexualisierte Gewalt an Kindern frühzeitig zu erkennen und entsprechende handeln zu können. Von der Geburt bis zum 6. Lebensjahr wird mit den Untersuchungen U1 bis U9 der geistige und motorische Entwicklungsstand des Kindes ermittelt. Daran anknüpfend folgen die Untersuchungen U10 und U11, sowie die Jugenduntersuchungen J1 und J2. Gesetzlich verpflichtend sind die Untersuchungen U1 bis U9 bisher nur in Bayern, Hessen und Baden-Württemberg, in vielen weiteren Bundesländern werden schriftliche Aufforderungen zur Wahrnehmung der Termine versendet. Eine **bundesweite gesetzliche Pflicht für die Durchführung der U-Untersuchungen** gibt es aktuell nicht – diese wäre aber ein wichtiger Schritt, um die Sicherheit aller Kinder bundesweit überprüfen zu können, indem Fälle von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung früher erkannt und Jugend- und Gesundheitsämter eingeschaltet werden können. Besonders wichtig wäre hierbei auch eine Verpflichtung zu den Untersuchungen U10, U11 und J2, sowie die **Kostenübernahme durch alle Krankenkassen**, da sonst zwischen der U10 im Alter von etwa 7 Jahren und der J1 im Alter von 12 bis 14 Jahren, eine große Versorgungslücke entsteht.